

Ortsgemeinde Rothselberg

## SATZUNG

**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rothselberg**

**vom 27.06.2012**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Rothselberg in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“ beschlossen:

### § 1 Baugrenzen


Die rückwärtigen Baugrenzen auf den Grundstücken Flurstücke-Nrn. 4492 und 4493 werden, wie in dem anhängenden Auszug aus dem Bebauungsplan dargestellt, neu festgelegt.

Der Auszug aus dem Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rothselberg, den 27.06.2012

  
(Mohr)  
Ortsbürgermeister



# **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rothselberg**

## **B E G R Ü N D U N G**

### **Allgemeines**

Der Ortsgemeinderat Rothselberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 beschlossen, den seit 29.06.2011 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

### **Planungsziel**

Durch die vereinfachte Änderung soll die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele ermöglicht werden. Entlang der „Selbergstraße“ und der Straße „Leizenborn“ war in dem seit 29.10.2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Bildung von 5 Baugrundstücken vorgesehen. Tatsächlich wurden aber nur 4 Baugrundstücke realisiert. Die im Bebauungsplan auf den Grundstücken Flurstücke-Nrn. 4492 und 4493 festgesetzten rückwärtigen Baugrenzen wurden auch in der seit 29.06.2011 rechtsverbindlichen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes den veränderten Grundstücksgrößen bzw. –zuschnitten nicht angepasst. Diese Anpassung erfolgt mit dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“.

### **Erschließung**

Durch die vereinfachte Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

### **Flächengröße**

Die Flächengröße bleibt unverändert.

### **Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wolfstein ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

### **Kosten der Erschließung**

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an.

### **Ordnung des Grund und Bodens**

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

### **Grundzüge der Planung**

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt. Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Rothselberg, den 27.06.2012



(Mohr)  
Ortsbürgermeister

**Bebauungsplan „Hinter der Trisch und Achtweid – 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rothselberg;  
Vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**VERFAHRENSVERMERKE.**

1. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.03.2012 die Aufstellung dieser Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
2. Der Beschluss, diese Satzung aufzustellen, wurde am 21.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.04.2012 gegeben.
4. Im Rahmen dieser Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgebracht.
5. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden waren von der Änderung nicht berührt.
6. Der Ortsgemeinderat Rothselberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Trisch und Achtweid - 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und § 24 GemO).
7. Diese Satzung wurde am 27.06.2012 ausgefertigt.
8. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 11.07.2012 mit dem Hinweise, wo die Satzung eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung (Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rothselberg, den 12.07.2012

  
(Mohr) Ortsbürgermeister